

VERORDNUNG DER GEMEINDE UMHAUSEN

über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der NMS Umhausen und der VS Umhausen

Auf Grund des §99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.05.2019 verordnet (in der Fassung GR-Beschluss vom 02.06.2022):

§1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der NMS Umhausen und der Volksschule Umhausen hebt die Gemeinde Umhausen Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- (1) für SchülerInnen, die für 1 Tag/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 35,00/Semester
- (2) für SchülerInnen, die für 2 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 70,00/Semester
- (3) für SchülerInnen, die für 3 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 105,00/Semester;
- (4) für SchülerInnen, die für 4 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 140,00/Semester;
- (5) für SchülerInnen, die für 5 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 175,00/Semester

§3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt

- (1) für SchülerInnen, die für 1 Tag/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 126,00/Semester
- (2) für SchülerInnen, die für 2 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 252,00/Semester
- (3) für SchülerInnen, die für 3 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 378,00/Semester;
- (4) für SchülerInnen, die für 4 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 504,00/Semester;
- (5) für SchülerInnen, die für 5 Tage/Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, EUR 630,00/Semester



§4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag wird in 5 Teilbeträgen verrechnet und ist spätestens am Monatsbeginn zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein oder aus, ist der Betreuungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird in 5 Teilbeträgen verrechnet und ist spätestens am Monatsbeginn zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein oder aus, ist der Verpflegungsbeitrag entsprechend zu aliquotieren.

§5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2019 in Kraft.

